

Allgemeine Geschäftsbedingungen Weiss+Appetito SEM AG, Ried b. Kerzers

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Arbeiten der Lieferfirma aus Kauf- oder Werkvertrag. Abweichungen davon sind nur gültig, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart worden sind.

2. Offerten

a) Technische Grundlagen

Die technischen Grundlagen der Offerte sind für den Lieferanten verbindlich, Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sämtliche Unterlagen bleiben Eigentum der Lieferfirma. Sie dürfen weder kopiert oder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Objekte verwendet werden. Sie sind der Lieferfirma auf Verlangen zurückzugeben.

b) Verwendung

Betriebs- und Wartungsvorschriften des Herstellers und/oder der Lieferanten sowie Weisungen betreffend sachgemässer Verwendung und zulässige Belastungen sind strikte einzuhalten.

c) Projektierungskosten

Hat der Kunde die Lieferfirma mit der Ausarbeitung eines Projektes beauftragt, überträgt ihr jedoch nach Abgabe der Offerte dessen Ausführung nicht, so hat jene das Recht von ihm die Bezahlung der Projektierungskosten nach SIA-Tarif zu verlangen. Kosten für Grundsatzabklärungen für die Offertausarbeitung sind ausgeschlossen.

3. Vertragsabschluss

Kauf- und Werkverträge sind für die Parteien erst bindend, wenn sie gegenseitig unterzeichnet sind.

4. Preise

- a) Die Preise verstehen sich ab Lager/Produktionsstandort der Lieferfirma, transportverladen.
- b) Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss sind nur im Einverständnis mit dem Käufer überwälzbar.
- c) Bestellabwicklungen im Werkvertrag werden separat geregelt (Währung, Teuerung, Transport, Verpackung, Versicherung, Zölle, Steuern und Abgaben).

5. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eingang aller vom Besteller zu beschaffenden Angaben und Unterlagen sowie allfällig zu leistender Anzahlungen. Sie wird entsprechend den zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehenden Verhältnisse festgesetzt und ist verbindlich. Bei Eintreten unvorhergesehener Ereignisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen - wie in Fällen höherer Gewalt, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung,

Betriebsstörungen usw. – verlängert sie sich angemessen. Sie ist ferner suspendiert, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäss nachkommt.

6. Zahlungsbedingungen

Ohne anderslautende Abmachungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- a) für Kaufverträge, Ersatzteillieferungen, Reparaturen, Unterhalt:
30 Tage nach Rechnungsstellung frei von allen Abzügen.
- b) für Werkverträge:
1/3 bei Abschluss des Vertrages
1/3 bei Meldung der Ablieferungs-/Versandbereitschaft
1/3 30 Tage nach Betriebsbereitschaft.

Die Zahlungen sind stets spesenfrei und auch dann zu entrichten, wenn an den gelieferten Objekten Nacharbeiten zu leisten oder Teile zu ersetzen sind, oder wenn die Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht termingemäss abgeliefert werden kann.

Bei Falschlieferungen oder massiven Defekten, die der Lieferant zu vertreten hat und die eine Inbetriebnahme nicht erlauben, ist die letzte Zahlung erst nach Eingang der vertragskonformen Lieferung resp. Behebung der Defekte zu leisten.

7. Verzug des Bestellers

Forderungen, die nicht vereinbarungsgemäss bezahlt werden, werden ohne weiteres fällig, und es wird vom Fälligkeitstag an, ohne vorherige Verzugsmeldung, ein Verzugszins in Rechnung gestellt, der normalerweise 5% über dem üblichen Kontokorrentzins der Banken liegt (gemäss OR 104). Werden vereinbarte Teilzahlungen nicht bis spätestens 30 Tage nach deren Fälligkeit geleistet, so wird ohne Weiteres der ganze Restbetrag fällig.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Objekte bleiben Eigentum der Lieferfirma, bis der vereinbarte Preis mit allen zusätzlichen Kosten und Zinsen bezahlt ist. Sie dürfen bis zu diesem Zeitpunkt weder verpfändet, verkauft noch ohne vorgängige Information des Lieferanten vermietet werden; die Haftung bleibt jedoch beim Vertragspartner. Die Lieferfirma ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt am Wohnsitz/Firmensitz des Bestellers ins Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

9. Versicherung

Der Besteller ist verpflichtet, mit Wirkung ab Gefahrenübergang für die nicht oder nicht voll bezahlten Objekte sämtliche Versicherungen abzuschliessen, wie beispielsweise Diebstahl-, Feuer-, Explosions-, Elementarschaden-, Transport-, Maschinen- und/oder Maschinenkasko- und Montageversicherung. Seine daraus sich ergebenden Ansprüche auf Versicherungsleistungen tritt er an die Lieferfirma ab.

10. Garantie und Haftung

a) Umfang

Die Lieferfirma leistet während 12 Monaten oder 800 Betriebsstunden (auf Gebläse, Pumpe, Kompressor) je nachdem was zuerst eintrifft, Garantie für richtige Konstruktion, zweckentsprechende Qualität des verwendeten Materials und einwandfreie Ausführung. Wechseln die gelieferten Objekte vor Ablauf der ordentlichen Garantiezeit den Eigentümer, so endet die Garantie zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges.

Für Handelsware oder Material von Unterlieferanten, wie z.B. Pumpen, Gebläsen, Kupplun-

gen, Antriebswellen, Zwischengetriebe, Elektro-Ausrüstungen, usw. haftet die Lieferfirma nur im Rahmen der Garantieb Bestimmungen der betreffenden Herstellerfirma.

Die Lieferfirma lehnt jegliche Garantien ab:

- für gebrauchte Objekte oder Teile davon,
- für nicht von ihr geliefertes Material,
- für nicht von ihr besorgte Montagearbeiten und Demontagearbeiten sowie für Objekte, an denen ohne ihre Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden,
- für den Fall, dass vom Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Lieferfirma Änderungen, insbesondere zusätzliche Einbauten am Objekt, vorgenommen werden,
- für Beschädigungen jeder Art, die auf normalen Verschleiss, falsche oder gewaltsame Behandlung, übermässige Inanspruchnahme, ungenügende Fundamente, ungeeignete Bedienung und Wartung, Einfrieren, Verwendung ungeeigneter Materialien und Schmiermittel, Unfälle oder höhere Gewalt und dergleichen zurückzuführen sind,
- für jegliche andere über die beschriebene Garantiepflicht hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere sind alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche (wie z.B. Minderung oder Wandlung) und jede weitere Haftung der Lieferfirma für direkte oder indirekte Schäden des Bestellers (wie solche aus der Unbenützbarkeit des Vertragsobjektes und der Belangung des Bestellers wegen Drittschäden, die mit der Lieferung und dem Betrieb des Vertragsobjektes im Zusammenhang stehen) ausdrücklich ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben Schäden, die von der Lieferfirma persönlich nachweislich grobfahrlässig oder in rechtswidriger Absicht verursacht werden.

Die Haftung für Hilfspersonen nach Art. 101 OR wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

b) Garantieleistungen

Die gestützt auf diese Garantie zu Lasten der Lieferfirma gehenden Mängel werden so rasch wie möglich kostenlos am Lager/Produktionsstandort behoben und die entsprechenden Teile ersetzt. Besteht der Kunde auf der Behebung von Garantieleistungen an einem anderen Standort als am Lager/Produktionsstandort des Lieferanten, werden ihm die Deplatzierungskosten und allfällige weitere Mehrkosten, die gegenüber einer Leistung am Lager/Produktionsstandort entstehen, verrechnet.

Die vom Besteller zusätzlich verlangten Betriebskontrollen durch Mitarbeiter der Lieferfirma fallen nicht unter die Garantieleistungen, sondern werden in Rechnung gestellt.

11. Anwendbares Recht

Die abgeschlossenen Verträge unterstehen dem schweizerischen Recht.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für sämtliche Verpflichtungen gilt als Erfüllungsort der Ort des Sitzes der Lieferfirma. Als Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten wird **Bern** festgelegt.